

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif sowie der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

KOM(86) 466 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. September 1986)

(86/C 254/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Titel II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/85 ⁽²⁾, wird ein pauschaler Zollsatz von 10 v. H. des Wertes auf Waren angewandt, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und der Gesamtwert dieser Waren, je Sendung oder je Reisender, 115 ECU nicht übersteigt.

Nach Nummer 3 des Titels II C der genannten Einführenden Vorschriften wird der pauschale Zollsatz von 10 v. H. auf die im Gepäck der Reisenden eingeführten Waren nur auf den Anteil des Warenwerts erhoben, der über den Wert hinausgeht, für den nach den Artikeln 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3822/85 ⁽⁴⁾, eine Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt wird. Dagegen geht aus Artikel 29 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 hervor, daß der pauschale Zollsatz von 10 v. H. auf sämtliche Waren erhoben wird, die als Kleinsendungen an Privatpersonen gerichtet werden, wenn der Gesamtwert dieser Sendungen den für die Abgabebefreiung festgesetzten Wert, das heißt 45 ECU, überschreitet.

Die letztgenannte Bestimmung hat den Nachteil, daß den Empfängern von Kleinsendungen, deren Gesamtwert den Betrag von 45 ECU auch nur um ein wenig über-

schreitet, keinerlei Abgabebefreiung gewährt wird. Eine Prüfung der Lage hat ergeben, daß in diesem besonderen Bereich die Einführung von ähnlichen Bestimmungen, wie sie für die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführten Waren gelten, keine nennenswerten administrativen Schwierigkeiten verursachen dürfte. Folglich empfiehlt es sich, sowohl Titel II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif als auch Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 so zu ändern, daß die Befreiung von den Eingangsabgaben für Kleinsendungen an Privatpersonen bis zu einem Warenwert von 45 ECU gewährt werden kann und daß der pauschale Zollsatz von 10 v. H. nur auf den Anteil des Warenwerts erhoben wird, der über diesen Betrag hinausgeht.

Bei dieser Gelegenheit sollte der Wert der Sendungen, bis zu dem auf Kleinsendungen an Privatpersonen der pauschale Zollsatz von 10 v. H. angewandt werden kann, von 115 ECU auf 200 ECU angehoben werden, wie die Kommission bereits am 16. November 1984 ⁽⁵⁾ vorgeschlagen hatte. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, all diese Änderungen im Rahmen einer vollständigen Neufassung des Titels II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif und des Titels VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorzunehmen.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 gilt die Insel Helgoland als ein Drittland. Aus den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spanien und Portugal, geht hervor, daß alle aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gebiete in der gleichen Rechtslage wie Helgoland sind. Artikel 1 Absatz 3 ist entsprechend zu ändern.

In den Artikeln 137 und 138 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten bis zur Festlegung gemeinschaftlicher Bestimmungen für den betreffenden Bereich besondere Befreiungen von den Eingangsabgaben bei Instrumenten oder Apparaten gewähren können, die in der medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung verwendet werden.

Die nach Einführung solcher Bestimmungen durch einen Mitgliedstaat gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 9. 12. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 324 vom 5. 12. 1984, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1.

Befreiung von den Eingangsabgaben für die betreffenden Instrumente und Apparate keine nachteiligen Folgen für die Wirtschaft der Gemeinschaft haben kann, wenn feststeht, daß gegenwärtig keine gleichwertigen Instrumente oder Apparate in der Gemeinschaft hergestellt werden. Vielmehr könnte die Befreiung von den Eingangsabgaben wirksam zur Früherkennung und Behandlung schwerer Krankheiten bei in der Gemeinschaft ansässigen Personen beitragen. Schließlich empfiehlt es sich, die unentgeltliche Überlassung solcher Instrumente oder Apparate an von den zuständigen Behörden anerkannte medizinische Einrichtungen zu unterstützen. Daher müssen die fakultativen und vorläufigen Bestimmungen der Artikel 137 und 138 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 für Instrumente und Apparate, die in der medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung verwendet werden, in für die gesamte Gemeinschaft geltende endgültige Bestimmungen umgewandelt und die genannten Artikel durch einen Titel XIV a für diesen besonderen Fall von Abgabenbefreiung ersetzt werden.

Ferner muß die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 so ergänzt werden, daß den Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation durch Einführung einer Eingangsabgabenbefreiung für die zur Arzneimittelkontrolle notwendigen Vergleichssubstanzen Rechnung getragen wird.

Im Zuge der im Ausschuß für Zollbefreiungen seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 durchgeführten Arbeiten hat sich herausgestellt, daß eine Reihe von Übergangsbestimmungen, die in Artikel 136 dieser Verordnung vorgesehen sind, nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen in endgültige Bestimmungen umgewandelt oder zeitlich begrenzt oder gestrichen werden können. Daher sollten die Artikel 133 bis 136 so geändert werden, daß alle Unklarheiten über die Tragweite der betreffenden Bestimmungen und alle Unterschiede bei der Durchführung des mit Verordnung (EWG) Nr. 918/83 eingeführten gemeinschaftlichen Systems der Zollbefreiungen so weit wie möglich beseitigt werden.

Anläßlich dieser Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sollten auch einige andere Bestimmungen dieser Verordnung geringfügig geändert werden, damit sie den Zielsetzungen besser entsprechen und die Einhaltung von Bestimmungen, die im Rahmen bestimmter internationaler Organisationen erlassen wurden, insbesondere der Entscheidung/Empfehlung des Rates der OECD vom 27. November 1985 über die Politik im Bereich des internationalen Fremdenverkehrs, gewährleistet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Titel II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält folgende Fassung:

„C. Verzollung zum Pauschalsatz

1. Ein pauschaler Zollsatz von 10 v. H. des Wertes wird auf Waren angewandt, die

— in Sendungen von Privatperson an Privatperson enthalten sind

oder

— im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden,

sofern solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Dieser pauschale Zollsatz von 10 v. H. ist anwendbar, wenn der Gesamtwert der Waren, je Sendung oder je Reisender, 200 ECU nicht übersteigt. Er wird auf den Anteil des Warenwerts erhoben, der über die Wertgrenzen hinausgeht, die in Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 (*) für die Abgabenbefreiung für Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson und in Titel XI der genannten Verordnung für die Abgabenbefreiung für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden festgesetzt sind.

Auf Waren des Kapitels 24, die in einer Sendung oder im persönlichen Gepäck von Reisenden in Mengen enthalten sind, die über die in Artikel 31 bzw. Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 festgesetzten Höchstmengen hinausgehen, wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten:

a) im Fall von Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson Einfuhren, die

— gelegentlich erfolgen,

— sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Mengen zu der Annahme Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,

— sich aus Waren zusammensetzen, deren Gesamtwert 200 ECU nicht übersteigt,

— ohne jegliches Entgelt vom Versender an den Empfänger gerichtet sind;

b) im Fall von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden Einfuhren, die

— gelegentlich erfolgen,

— sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt der Reisenden bestimmt sind oder von diesen als Geschenk eingeführt werden, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Mengen zu der Annahme Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

3. Der pauschale Zollsatz wird auf Waren, die unter den vorstehenden Voraussetzungen eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Zollbeteiligte vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben beantragt hat. In diesem Fall werden für alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, unbeschadet der in den Artikeln 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorgesehenen Befreiungen die für sie geltenden Einfuhrabgaben erhoben.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als Einfuhrabgaben sowohl Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch Agrarabschöpfungen und sonstige Einfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Sonderregelungen, die auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung finden.

4. Die Mitgliedstaaten können den Betrag in den Landeswährungen, die sich bei der Umrechnung des Betrages von 200 ECU ergibt, auf- bzw. abrunden.

5. Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages von 200 ECU in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/84, die Umrechnung dieses Betrages dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert vor der Auf- oder Abrundung nach Nummer 4 um weniger als 5 v. H. ändert.

(¹) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Begriff Drittland im Sinne des Kapitels 1 die Teile des Gebiets der Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates (¹) aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.“

(¹) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1.“

2. Titel VII erhält folgende Fassung:

„TITEL VII

Sendungen von Privatperson an Privatperson

Artikel 29

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der Artikel 30 und 31 Waren, die in Sendungen von einer Privatperson aus einem Drittland an eine andere Privatperson im Zollgebiet der Gemein-

schaft gerichtet werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen. Die Befreiung nach diesem Absatz gilt nicht für Sendungen von der Insel Helgoland.

(2) Als ‚Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen‘, im Sinne des Absatzes 1, gelten Einfuhren in Sendungen, die

- nur gelegentlich erfolgen,
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,
- sich aus Waren zusammensetzen, deren Gesamtwert 200 ECU nicht übersteigt,
- der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält.

Artikel 30

Die in Artikel 29 Absatz 1 genannte Zollbefreiung wird je Sendung bis zu einem Gesamtwert von 45 ECU, einschließlich des Wertes der in Artikel 31 genannten Waren, gewährt.

Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren je Sendung den in Unterabsatz 1 angegebenen Betrag, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieses Betrages für diejenigen Waren, die bei gesonderter Einfuhr von den Eingangsabgaben befreit gewesen wären; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

Artikel 31

Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach Artikel 29 Absatz 1 je Sendung auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

a) Tabakwaren:

- 50 Zigaretten
- oder
- 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)
- oder
- 10 Zigarren
- oder
- 50 Gramm Rauchtabak;

b) Alkohol und alkoholische Getränke:

- destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr: 1 Liter
- oder

- destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine: 1 Liter
oder
— nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- c) Parfums: 50 Gramm
oder
Toilettenwasser: 0,25 Liter.“
3. Artikel 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach Artikel 45 Absatz 1 für jeden Reisenden auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:
- a) Tabakwaren:
200 Zigaretten
oder 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)
oder 50 Zigarren
oder 250 Gramm Rauchtabak
oder eine anteilige Zusammenstellung der genannten Waren;
- b) Alkohol und alkoholische Getränke:
— destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr: 1 Liter
oder
— destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine: 2 Liter
oder
— nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- c) Parfums: 50 Gramm
und
Toilettenwasser: 0,25 Liter;
- d) Arzneimittel:
die dem persönlichen Bedarf der Reisenden entsprechende Menge.“
4. Artikel 47 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 47
- Für andere als die in Artikel 46 genannten Waren wird die Befreiung nach Artikel 45 je Reisendem bis zu einem Gesamtwert von 100 ECU gewährt.
- Für Reisende unter fünfzehn Jahren können die Mitgliedstaaten diesen Freibetrag jedoch bis auf 50 ECU herabsetzen.“
5. Artikel 49 Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— ‚Grenzgebiet‘: unbeschadet der diesbezüglichen Übereinkommen ein nicht mehr als 15 km Luftlinie tiefer Bereich gerechnet von der Grenze. Als hierzu gehörig können auch Gemeinden gelten, die teilweise in diesem Grenzgebiet liegen.“
6. Artikel 60 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 60
- (1) Von den Eingangsabgaben befreit sind
- a) zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere,
- b) ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführte biologische und chemische Stoffe, die in einer Liste aufgeführt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 zu erstellen ist.
- (2) Die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 ist auf die Tiere sowie auf die biologischen und chemischen Stoffe beschränkt, die bestimmt sind für
- öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder
- private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang dieser Waren unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind.
- (3) Auf der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Liste dürfen nur biologische und chemische Stoffe stehen, für die es im Zollgebiet der Gemeinschaft kein Äquivalent gibt und deren spezifische Merkmale oder deren Reinheitsgrad ihnen den Charakter von Stoffen verleiht, die ausschließlich oder hauptsächlich für die wissenschaftliche Forschung geeignet sind.“
7. Nach Artikel 63 werden ein Titel XIV a und ein Titel XIV b mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „TITEL XIV a
- Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung**
- Artikel 63a*
- (1) Von den Eingangsabgaben befreit sind Instrumente oder Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung, die Gesundheitsbehörden, von Krankenhäusern abhängigen Diensten und medizinischen Forschungsinstituten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Emp-

fang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind, von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder einer Privatperson gespendet werden oder die von diesen Gesundheitsbehörden, Krankenhäusern oder medizinischen Forschungsinstituten ausschließlich mit Mitteln erworben werden, die von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder durch freiwillige Spenden bereitgestellt wurden, sofern festgestellt wird, daß

- a) gleichwertige Instrumente oder Apparate im Zollgebiet der Gemeinschaft gegenwärtig nicht hergestellt werden,
- b) der Spende der betreffenden Instrumente oder Apparate kein kommerzieller Zweck des Zuwenders zugrunde liegt,
- c) keine Verbindung zwischen dem Spender und dem Hersteller der Instrumente oder Apparate besteht, für die die Befreiung beantragt wurde.

(2) Die Befreiung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch

- a) für Ersatzteile, Bestandteile und spezifisches Zubehör für die Instrumente oder Apparate, sofern die Ersatz-, Bestand- und Zubehörteile gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt werden oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für zuvor zollfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt sind;
- b) für Werkzeug, das zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung der Instrumente oder Apparate verwendet wird, sofern das Werkzeug gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt wird oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, daß es für zuvor zollfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt ist.

Artikel 63b

Im Sinne des Artikels 63a Absatz 1 gilt ein Instrument oder Apparat zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung als gegenwärtig im Zollgebiet der Gemeinschaft hergestellt, wenn die Lieferfrist dafür zum Zeitpunkt der Bestellung unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten in dem betreffenden Produktionszweig nicht wesentlich länger ist als die Lieferfrist für das Instrument oder den Apparat, dessen abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist, oder nicht um so viel länger ist, daß die ursprünglich vorgesehene Bestimmung oder Verwendung des Instruments oder Apparats dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

Artikel 63c

Die Befreiung von den Eingangsabgaben hängt davon ab, daß nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 erlassen werden, festgestellt worden ist, daß gegenwärtig keine den Instrumenten oder

Apparaten, deren abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist, gleichwertigen Instrumente oder Apparate im Zollgebiet der Gemeinschaft hergestellt werden.

Artikel 63d

(1) Die nach Maßgabe der Artikel 63a, 63b und 63c unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführten Instrumente oder Apparate dürfen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach Artikel 63a zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Einrichtung oder Anstalt bleibt diese Befreiung bestehen, sofern die Instrumente oder Apparate von dieser Einrichtung oder Anstalt zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Artikel 63e

(1) Erfüllen die in Artikel 63a genannten Einrichtungen oder Anstalten nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben oder beabsichtigen sie, zollfrei eingeführte Waren zu anderen als nach diesem Artikel begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Auf Instrumente oder Apparate, die im Besitz von Einrichtungen oder Anstalten bleiben, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von der Eingangsabgabe erfüllen, werden die Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Auf Instrumente oder Apparate, die von den von der Befreiung von den Eingangsabgaben begünstigten Einrichtungen oder Anstalten zu anderen Zwecken als denen verwendet werden, die nach Artikel 63a vorgesehen sind, werden die Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

TITEL XIV b

Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle*Artikel 63f*

Von den Eingangsabgaben befreit sind Sendungen, die Muster von chemischen Vergleichssubstanzen enthalten, die von der Weltgesundheitsorganisation zur Kontrolle der Qualität der zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Stoffe zugelassen sind, sofern diese Sendungen an Empfänger gerichtet sind, die zum Empfang solcher Sendungen unter Abgabebefreiung ermächtigt sind.“

8. Dem Artikel 86 wird ein Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„d) Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Wert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Drittländern bei Geschäftskongressen oder ähnlichen Veranstaltungen bestimmt sind und ihrer Art, ihrem Stückwert und ihren sonstigen Merkmalen nach keinen Anlaß zu der Annahme geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.“

9. Dem Artikel 109 wird ein Buchstabe q) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„q) Steuermarken und ähnliche Marken, die die Entrichtung von Abgaben in einem Drittland bestätigen.“

10. Artikel 112 erhält folgende Fassung:

„Artikel 112

(1) Von den Eingangsabgaben befreit ist vorbehaltlich der Artikel 113 bis 115

- a) Treibstoff in den Hauptbehältern von
— in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern,
— Spezialcontainern;
- b) Treibstoff in tragbaren Behältern, die in Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, bis zu einer Höchstmenge von 10 l je Fahrzeug; die einzelstaatlichen Bestimmungen über Besitz und Beförderung von Treibstoff bleiben hiervon unberührt.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als:

- a) *Nutzfahrzeuge*: Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Zugmaschinen mit Anhänger), die nach Bauart und Ausrüstung geeignet sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von
— mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers,
— Waren,
sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne;

- b) *Personenkraftfahrzeuge*: Kraftfahrzeuge, die den Kriterien unter Buchstabe a) nicht entsprechen;

c) *Hauptbehälter*:

— die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialfahrzeugen ermöglichen.

Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für Hilfseinrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind;

— die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern ermöglichen.“

11. Dem Artikel 133 Absatz 1 wird ein Buchstabe g) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„g) Befreiungen, die im Rahmen von Abkommen gewährt werden, die mit Drittländern, welche Vertragsparteien des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago 1944) sind, zur Anwendung der Empfehlungen 4.42 und 4.44 des Anhangs 9 zu diesem Abkommen (achte Auflage — Juli 1980) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen wurden.“

12. Artikel 134 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Zollbestimmungen in den internationalen Vereinbarungen und Abkommen im Sinne von Artikel 133 Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e), f) und g) sowie Absatz 3, die sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung schließen.“

13. Artikel 135 erhält folgende Fassung:

„Artikel 135

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung können beibehalten werden:

- a) in Griechenland der Sonderstatus für den Berg Athos in der durch Artikel 105 der griechischen Verfassung garantierten Form;
- b) in Frankreich die Befreiungen, die sich aus dem Vertrag vom 22./23. November 1867 zwischen Frankreich und der Talschaft Andorra ergeben;
- c) in den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 und bis zur Höhe von 210 ECU über die Befreiungen nach Artikel 47 hinausgehende besondere Zollbefreiungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zum 1. Januar 1983 den Seeleuten der Handelsmarine im grenzüberschreitenden Verkehr gewährt haben.“

14. Artikel 136 erhält folgende Fassung:

„Artikel 136

Die Mitgliedstaaten können Streitkräften, die nicht ihrer Hoheit unterstehen und aufgrund internationaler Übereinkommen in ihrem Gebiet stationiert sind, besondere Befreiungen gewähren, solange für diesen Bereich keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bestehen.“

15. Die Artikel 137 und 138 werden gestrichen.

Artikel 3

Die nachstehenden Fassungen von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 werden wie folgt geändert:

Deutsche Fassung:

„(2) Unter denselben Voraussetzungen sind von den Eingangsabgaben auch die üblicherweise aus Anlaß einer Eheschließung überreichten Geschenke befreit, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Drittland einer Person gemacht werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Die Befreiung ist jedoch davon abhängig, daß der Wert eines jeden Geschenks 1 000 ECU nicht übersteigt.“

Dänische Fassung:

„2. Under samme forbehold indrømmes der ligeledes fritagelse for importafgifter for gaver, der sædvanligvis gives ved et bryllup, og som af personer, der har deres sædvanlige opholdssted i et tredjeland, foræres en person, der opfylder betingelserne i stk. 1. For at kunne opnå fritagelse må den enkelte gaves værdi dog ikke overstige 1 000 ECU.“

Griechische Fassung:

„2. Με τις ίδιες επιφυλάξεις, παρέχεται τελωνειακή ατέλεια για τα γαμήλια δώρα, που ινόνται συνύως σε πρόσωπο που συγκεντρώνει τις προϋποθέσεις της παραγράφου 1, από πρόσωπα που έχουν τη συνήθη κατοικία τους σε τρίτη χώρα. Πάντως, η αξία κάθε δώρου για το οποίο παρέχεται ατέλεια δεν μπορεί να υπερβαίνει τα 1 000 ECU.“

Englische Fassung:

„2. Subject to the same conditions, presents customarily given on the occasion of a marriage, which are made to a person fulfilling the conditions laid down in paragraph 1 by persons having their normal place of residence in a third country, shall also be admitted free of import duties. The value of each present admitted duty free may not, however, exceed 1 000 ECU.“

Spanische Fassung:

„2. Serán admitidos igualmente con franquicia de derechos de importación, con las mismas reservas, los regalos habitualmente ofrecidos con ocasión de un matrimonio, hechos a una persona que reúna las condiciones previstas en el apartado 1 por personas que tengan su residencia normal en un tercer país. El valor de cada regalo admitido con franquicia no podrá exceder de 1 000 ECUS.“

Französische Fassung:

„2. Sont également admis en franchise de droits à l'importation, sous les mêmes réserves, les cadeaux habituellement offerts à l'occasion d'un mariage, qui sont faits à une personne répondant aux conditions prévues au paragraphe 1 par des personnes ayant leur résidence normale dans un pays tiers. La valeur de chaque cadeau admissible en franchise ne peut toutefois excéder 1 000 Écus.“

Niederländische Fassung:

„2. Onder hetzelfde voorbehoud zijn eveneens van rechten bij invoer vrijgesteld de gewoonlijk ter gelegenheid van een huwelijk aangeboden geschenken die door personen die hun normale verblijfplaats in een derde land hebben, worden gedaan aan een persoon die voldoet aan de in lid 1 genoemde voorwaarden. De waarde van elk geschenk dat met vrijstelling van rechten mag worden ingevoerd, mag evenwel niet meer bedragen dan 1 000 Ecu.“

Portugiesische Fassung:

„2. Beneficiário igualmente da franquia de direitos de importação, nas mesmas condições, os presentes habitualmente oferecidos por ocasião de um casamento, dados a uma pessoa que se encontre nas condições previstas no nº 1 por pessoas que tenham a sua residência habitual num país terceiro. O valor de cada presente a admitir com franquia não pode, no entanto, exceder 1 000 ECUS.“

Artikel 4

In den Artikeln 4, 22, 45, 52 bis 56, 65, 72, 73, 86, 87, 117 und 120 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ist der Ausdruck „Gemeinschaft“ durch „Zollgebiet der Gemeinschaft“ zu ersetzen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.